

Sehr geehrte Mitglieder,

das Gesundheitsamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sorgte mit seinem Schreiben vom 05.11.2024 für viel Aufsehen. In besagtem Schreiben werden alle Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen mit einer Frist zum 31.03.2025 aufgefordert einen deutlich erhöhten Umfang von Parametern untersuchen zu lassen, beziehungsweise Untersuchungsergebnisse zu fehlenden Parametern nachzureichen. Dies betrifft vor allem Betreiber sogenannter b-Anlagen (dezentrale Wasserversorgungsanlagen, die weniger als 50 Personen versorgen oder weniger als 10 m³ pro Tag abgeben und Dritten zur Verfügung stehen). Die ohnehin schon umfangreiche Liste an Untersuchungsparametern wird durch die Forderungen des Gesundheitsamtes nochmals erweitert und die „große“ 3-jährige Wasseruntersuchung dadurch ungleich teurer. Auch steht der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit seinen umfangreichen Forderungen als einsamer Spitzenreiter unter den Landkreisen da. Uns sind keine weiteren Behörden bekannt, die auf dem maximalen Untersuchungsumfang bei Eigenwasserversorgungsanlagen beharren. Das Gegenteil ist gar der Fall. Andere Landkreise sind bemüht landwirtschaftsfreundliche Lösungen zu suchen, die dem potenziellen Risiko dennoch gerecht werden.

Der BLHV nahm in Folge des Schreibens Kontakt zur Leitung des Gesundheitsamtes auf und brachte die Kritik des Berufsstandes am Vorgehen der der Behörde vor. Seitens der Behörde wird bemängelt, dass keine ausreichende Datengrundlage zur Beurteilung der Wasserqualität vorhanden sei, was man mit der versandten Aufforderung versuche zu korrigieren. Ziel sei es einen umfassenden Überblick über die Qualität des verwendeten Trinkwassers zu gewinnen. Im Anschluss sei man bereit auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse den Untersuchungsumfang entsprechend zu reduzieren.

Folgende Ergebnisse konnten wir in unseren Gesprächen erzielen:

1. Reduzierte Anforderungen bei bestimmten Untersuchungen:

- Betreiber, die keine chemische Desinfektion durchführen (z. B. Chlorung), sind von Untersuchungen auf Chlorit, Chlorat und Halogenessigsäuren (HAA-5) befreit.
- Bei Rohwasser ohne Oberflächenwassereinfluss (z. B. Flüsse, Seen) entfällt die Untersuchung auf Clostridium perfringens, Sporen und Microcystin.

2. Anrechnung früherer Untersuchungen:

- Ergebnisse von Untersuchungen, die nicht älter als drei Jahre sind, können angerechnet werden. Fehlende Parameter können ergänzt werden, anstatt eine vollständige Neuuntersuchung durchzuführen. Die nächste vollständige Untersuchung steht dann erst im Jahr 2028 an.

3. Verlängerte Fristen:

- Falls Labore keine rechtzeitige Bearbeitung ermöglichen, kann die Frist zur Befundvorlage bis 31.12.2025 verlängert werden.

Untersuchungspflicht des Trinkwassers dezentraler Wasserversorgungsanlagen

4. Räumliche Zusammenfassung verschiedener Quellen

- Werden mehrere Quellen genutzt bzw. verschiedene Gebäude eines Hofes durch unterschiedliche Quelfassungen versorgt, so prüft das Gesundheitsamt auf Antrag den räumlichen Zusammenhang und ermöglicht gegebenenfalls, dass die chemischen Parameter nicht doppelt untersucht werden.

5. Erstbewertung durch das Gesundheitsamt:

- Nach Vorlage der vollständigen Erstuntersuchung wird das Gesundheitsamt den Umfang künftiger Untersuchungen individuell bewerten und gegebenenfalls reduzieren.

Leider folgte das Gesundheitsamt nicht unserer Argumentation und verlangt weiterhin einen Nachweis der Konzentration von Pflanzenschutzmitteln, Epichlorhydrin, Bisphenol A, Acrylamid und PFAS im Trinkwasser. Der BLHV wird das Thema Trinkwasseruntersuchung für Eigenwasserversorger weiter verfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgenden Adressen:

[Trinkwasserüberwachung - Breisgau-Hochschwarzwald](#)
[Trinkwasseranalytik | Agrardienst Baden](#)
[AGROLAB Wasseranalytik GmbH, Stuttgart – AGROLAB GROUP](#)

Was sollten Sie jetzt tun?

1. Prüfen Sie Ihre Pflichten:

- Sind Sie Betreiber einer b-Anlage? Sollten Sie zwischenzeitlich die Milchproduktion oder die Vermietung von Ferienwohnungen eingestellt haben und nutzen ihr Wasser ausschließlich zum Eigengebrauch, können Sie ihre Anlage zu einer C-Anlage herabstufen lassen und umgehen umfangreiche Untersuchungen.
- Melden Sie stillgelegte Anlagen, Sanierungen und Neuanlagen

2. Erleichterungen beantragen:

- Überprüfen Sie, ob Ihre Anlage die Bedingungen für Ausnahmen erfüllt (z. B. keine chemische Desinfektion).
- Reichen Sie bestehende Untersuchungsergebnisse ein, um den Aufwand zu reduzieren.

3. Fristverlängerung bei Bedarf:

- Falls die Untersuchung bis 31.03.2025 nicht durchführbar ist, beantragen Sie eine Fristverlängerung per E-Mail an: wasserhygiene@lkbh.de.

Untersuchungspflicht des Trinkwassers dezentraler Wasserversorgungsanlagen

4. Laborwahl:

- Lassen Sie die Analysen nur von zugelassenen Laboren durchführen. Eine Liste finden Sie auf der Webseite des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. [Trinkwasserkontrolle: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg](#)
- Der Agrardienst Baden hat günstige Mitgliederkonditionen mit der AGROLAB Labor GmbH ausgehandelt, die den erweiterten Untersuchungsumfang des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald abdecken. Die Untersuchung der neu geforderten Parameter werden für 438,55 € angeboten, sodass die vollständige 3-jährige Untersuchung zu einem Gesamtpreis von 854,93 € durchgeführt werden kann. BLHV-Mitgliedern wird zudem ein Rabatt von 6,7% gewährt. (Siehe Preisliste im Anhang)

Mit freundlichen Grüßen Ihr BLHV-Kreisvorstandsteam und Silke Grünewald